



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 26. Oktober 2023

XVIII Nr. 27

Synode vom 27. November; Motion zur Revision des Reglements Finanzausgleich; Abschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat am 29. Juni 2015 die Motion zur Revision des Reglements Finanzausgleich behandelt und an den Kirchenrat überwiesen.

Die Motion hat die Umsetzung der Ziele im Jahr 2015 gefordert, im selben Jahr, in dem die Motion eingereicht und von der Synode an den Kirchenrat überwiesen wurde. Dieses Zeitbudget hat der Kirchenrat angesichts der Komplexität des Themas als unrealistisch erachtet.

Am 20.10.2015 hat der Kirchenrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt und diese beauftragt, das Reglement Finanzausgleich unter Einbezug der in der Motion formulierten Anliegen einer Totalrevision zu unterziehen.

Für die Erarbeitung eines Entwurfs hat der Kirchenrat mit der Dauer von mindestens andert-halb bis zwei Jahren gerechnet. Aus diesem Grund hat er der Synode im Sommer 2017 den Antrag unterbreitet, bei der Kirchgemeinde Appenzell für die Berechnung des Finanzausgleichs einen fiktiven Steuerfuss von 0.45% statt wie bisher mit 0.349% einzusetzen. Diese Massnahme hätte eine Entlastung der Kirchgemeinde Appenzell bei ihren Zahlungen in den Zentralfonds bedeutet.

In Kenntnis dieses Antrags hat sich die Geschäftsprüfungskommission ihrerseits mit einem Antrag zu Änderungen der Reglemente Finanzordnung (neu Reglement Finanzen) und Finanzausgleich an die Synode gewendet. Die Anträge der Geschäftsprüfungskommission haben einerseits das Ziel verfolgt, die Steuern der juristischen Personen für die Berechnungsgrundlage auszuschliessen und andererseits die Einzahlungen einer Kirchgemeinde an die Landeskirche zu plafonieren.

Der Kirchenrat hat auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission reagiert und der Synode mit Antrag vom 23. Juni 2017 einen revidierten Antrag unterbreitet. Dieser hatte zwei Ziele



verfolgt. Als Berechnungsbasis für die Zentralfondssteuer sollte bei der Kirchgemeinde Appenzell die Steuererträge der juristischen Personen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Synode hat den beiden Anträgen des Kirchenrats zu den Änderungen von Art. 6 Abs. 2 lit. a und b RFO 5.10 und Art. 4 Abs. 7 RFA 5.20 zugestimmt.

An der Herbst Synode im Jahr 2017 hat der Kirchenrat der Synode das totalrevidierte Reglement Finanzausgleich zur 1. Lesung unterbreitet. Die Synode hat den Entwurf des Reglements Finanzausgleich in 1. Lesung genehmigt und zuhanden der 2. Lesung im Sommer 2018 verabschiedet.

An der Sommer Synode im Jahr 2018 haben Kirchenrat und Geschäftsprüfungskommission ihre Anträge zur Revision des Reglements Finanzausgleich nach eingehender Diskussion in der Synode zurückgezogen.

Der Kirchenrat hat von der Synode den Auftrag erhalten, dem Kirchenparlament im Herbst 2018 einen Antrag mit dem Ziel zu unterbreiten, die Zu- und Abflüsse in und aus dem Zentralfonds anzugleichen. An derselben Synode erfolgte auch die Konsultativabstimmung zu weiteren Änderungen im Reglement Finanzausgleich.

An der Herbst Synode im Jahr 2018 hat die Synode den Antrag des Kirchenrats genehmigt. Mit dem genehmigten Antrag wurde auch für die Erhebung der Landeskirchensteuer die Steuererträge der juristischen Personen ausgeschlossen. Die Änderung ist im Art. 6 Abs 2 lit. b RFO 5.10 verankert.

Auf die Anträge der GPK ist die Synode nicht eingetreten.

Auch die Änderungen im Reglement Finanzausgleich mit dem Ziel die Zu- und Abflüsse in den Zentralfonds auszugleichen hat die Synode genehmigt (vgl. Art. 5 Abs. 4, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 RFA).

Die Kirchgemeinde Appenzell wurde mit den beschlossenen Änderungen in den Reglementen Finanzordnung und Finanzausgleich in ihren Abgaben an die Landeskirche und in den Zentralfonds entlastet.

Das Anliegen zur Überprüfung des Belastungsschlüssels nach Art. 6 Abs. 2 des Reglements Finanzausgleich wurde innerhalb der Revision des Reglements Finanzausgleich geprüft.

Die dritte Forderung der Motion verlangt die Plafonierung der gesamten Steuerabgaben einer Kirchgemeinde an die Landeskirche um 20 bis 25%. Der Kirchenrat erachtet es nicht als zielführend, diese Forderung ausschliesslich unter finanztechnischen Aspekten zu betrachten. Diese Forderung steht in einem direkten Zusammenhang mit den Aufgaben der Landeskirche und der Kirchgemeinden. Von dieser Forderung sind entgegen den zwei vorangehenden Forderungen nicht nur die Kirchgemeinde Appenzell, sondern alle Kirchgemeinden und die Landeskirche selbst betroffen.



Im Hinblick auf die neue Verfassung (in Kraft seit dem 1.7.2022) hat eine Arbeitsgruppe schon Mitte 2021 erneut mit der Arbeit begonnen, das Reglement Finanzausgleich zu revidieren. Die Totalrevision sollte die im Art. 44 Abs. 1 KV neu formulierte Bestimmung über den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden berücksichtigen.

Die neue Bestimmung ist offen; sie verlangt lediglich einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden. Der Art. 51 KV 2001 hatte hingegen einen landeskirchlichen Finanzausgleich verlangt, der Kirchgemeinden mit hoher Steuerbelastung unter besonderer Berücksichtigung von Bau- und Unterhaltskosten berücksichtigt.

Die Synode hat am 18. September 2023 den neuen Entwurf des Reglements Finanzausgleich in 1. Lesung beraten. Sie hat keine substanziellen Änderungen beschlossen und dem Reglement Finanzausgleich in der Schlussabstimmung mit grossem Mehr zugestimmt.

B. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. die Motion zur Revision des Reglements Finanzausgleich vom 29. Juni 2015 abzuschreiben.

Im Namen des Kirchenrats

i.V. Thomas Gugger
Vizepräsident Kirchenrat

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin

Beilage:

27.2 Motion zur Revision des Reglements Finanzausgleich aus dem Jahr 2015